

43. 1. Wie ist die Auskunftspflicht des Vorstandes und des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft in der Generalversammlung geltend zu machen? Steht dem einzelnen Aktionär als solchem ein Recht auf Erteilung der Auskunft zu?
2. Zum Begriffe des Beschlusses der Generalversammlung als Voraussetzung der Anfechtungsklage.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 22. April 1913 i. S. Rheinischer Aktienverein für Zuckersfabrikation (Bekl.) w. W. (Kl.). Rep. II. 636/12.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Generalversammlung des verklagten Aktienvereins vom 11. Dezember 1911 wurde über die Genehmigung der Bilanz, die Verwendung des Reingewinns sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats beraten. Vorgeschlagen war, von dem Reingewinn a) 60 000 *M* zur Rückstellung für Talonsteuer, b) 600 000 *M* zur Zahlung einer Dividende von 6%, c) 119 205,04 *M* für vertragsmäßige Gewinnanteile und Gratifikationen, d) den Rest zum Vortrag auf neue Rechnung zu verwenden. Der Kläger, ein Aktionär, beanstandete den Posten c. Auf seine Fragen, wieviel von den 119 205,04 *M* auf jede der drei Gruppen Vorstand, Aufsichtsrat und sonstige Beamte entfalle und wie die Aufsichtsrats-tantieme berechnet werde, wurde ihm vom Vorstande die dem Wortlaute der Satzung entsprechende Antwort erteilt, der Aufsichtsrat erhalte außer einer festen Vergütung von 9000 *M* eine Tantieme von 9%; die Tantieme werde von dem Reingewinne berechnet, der nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrags von 4% des eingezahlten Grundkapitals verbleibe. Darüber, wie hoch sich die Bezüge des Aufsichtsrats ziffermäßig stellten, wurde dem Kläger die Auskunft verweigert. Die Versammlung beschloß gegen seine Stimmen nach den Vorlagen, wogegen er Widerspruch zu Protokoll erklärte.

Die frist- und formgerecht erhobene Anfechtungsklage wurde auf zwei Gründe gestützt: 1. darauf, daß der Kläger durch Verweigerung der Auskunft gesetzwidrig in seinem Stimmrechte beschränkt worden sei; 2. auf Verletzung der Satzung, insofern bei Berechnung der Tantieme des Aufsichtsrats auch die Vorstandstantieme vorweg habe abgezogen werden müssen. Beide Vorinstanzen gaben aus dem ersten Grunde der Klage statt. Die Formel des Landgerichtsurteils ging dahin, die Beschlüsse über die Genehmigung der Bilanz und die Gewinnverteilung sowie über die Entlastung würden für nichtig erklärt, soweit sie die Tantieme des Aufsichtsrats direkt oder indirekt zum Gegenstande hätten.

Die Revision führte zur Abweisung der Klage aus folgenden Gründen:

„Unklar und unhaltbar ist schon der Umfang der ausgesprochenen Nichtigkeitsklärung. Die angebliche Statutenverletzung betrifft ausschließlich die Vergütung des Aufsichtsrats. Die Posten a, b und d des Beschlusses über die Verwendung des Reingewinns wurden davon nicht berührt, geschweige denn daß eine Beziehung zu den Beschlüssen über die Genehmigung der Bilanz und die Entlastung der Gesellschaftsorgane erkennbar wäre. Das gleiche gilt von dem anderen Klagegrunde, der Auskunftsverweigerung, da auch das Verlangen nach Auskunft selber nur auf den Posten c der Gewinnverteilung gerichtet war. Daher hätte die Klage jedenfalls insoweit, als sie mehr beanspruchte als Vernichtung des Beschlusses über die Verwendung der 119205,04 M, von vornherein abgewiesen werden müssen. Eine Vernichtung der übrigen Beschlüsse mit der Maßgabe „soweit sie die Aufsichtsratsantienne direkt oder indirekt zum Gegenstande haben“ war innerlich widerspruchsvoll. Indes kommt es auf die offenbare Zuvielforderung des Klägers nicht an, da die Klage in Wahrheit zu keinem Teile begründet ist.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, der Aktionär könne sein Stimmrecht erst ausüben, wenn er sich über den Gegenstand der Abstimmung Gewißheit verschafft habe. Reichten die Vorlagen hierzu nicht aus, so sei es Pflicht des Vorstandes, ihn auf Verlangen vor oder spätestens in der Generalversammlung aufzuklären. Das Recht hierauf sei ein unentziehbarer Teil der Mitgliedschaft, ein vom Mehrheitswillen unabhängiges Sonderrecht. Es werde beeinträchtigt, wenn dem Aktionär die zur ordnungsmäßigen Beschlußfassung nötigen Grundlagen vorenthalten würden. Indem der Vorstand dem Kläger die Auskunft verweigerte, wie sich die 119205,04 M auf die Beamten verteilten, habe er das Sonderrecht des Klägers verletzt. Ohne Kenntnis der Einzelbeträge habe der Kläger nicht nachprüfen können, ob die Tantieme richtig berechnet worden sei. Jene Kenntnis sei auch um so wichtiger gewesen, als nach § 245 Abs. 2 HGB. die Generalversammlung befugt gewesen sei, mit einfacher Stimmenmehrheit die Herabsetzung der Vergütung des Aufsichtsrats zu beschließen. Das Gesellschaftsinteresse habe einer Beantwortung der Frage nicht entgegengestanden.

Die Revision macht geltend, der Kläger habe tatsächlich gegen die Vorlage der Verwaltung gestimmt und sei nicht beschwerd, wenn er mangels Aufklärung verhindert sei, seine Stimmen dafür abzugeben. Auch habe, da ein Antrag auf Herabsetzung nicht gestellt sei, die Beschlussfassung über die durch die Satzung festgelegte Aufsichtsratsstanieme gar nicht zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehört. Ferner sei es dem Kläger nur darauf angekommen, zu wissen, ob die Vorstandstanieme als für den Aufsichtsrat tantiemepflichtig behandelt werde. Daß dies der Fall war, habe er aus der Antwort des Vorstandes erfahren. Endlich habe das Oberlandesgericht den Beweisanspruch, daß die übrigen Aktionäre auch bei genauerer Antwort für die Vorlage gestimmt haben würden, mit ungenügender Begründung abgelehnt.

Alle diese Angriffe können unerörtert bleiben, da dem Berufungsrichter in der Grundanschauung von dem Fragerechte des Aktionärs nicht beigetreten werden kann. § 260 Abs. 2 HGB. schreibt vor, daß den Aktionären zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Bilanz, die Entlastung und die Gewinnverteilung bestimmte vom Vorstand auszuarbeitende Schriftstücke vorzulegen sind. Es sind das der Bilanzentwurf, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie ein mit den etwaigen Bemerkungen des Aufsichtsrats versehenen Geschäftsbericht. Sind diese schriftlichen Vorlagen lückenhaft oder undeutlich, so kann die Generalversammlung oder auch eine Minderheit von 10 % Vertagung (§ 264) und, wenn es ihr nötig scheint, die Einsetzung von Revisoren (§ 266) verlangen. Daß dies nicht die einzigen Hilfsmittel sind, daß vielmehr Vorstand und Aufsichtsrat unter Umständen auch mündliche Erläuterungen und Ergänzungen vorzunehmen haben, ergibt sich aus der Natur der Sache und wird im Vorbeigehen auch in den Gesetzesbestimmungen erwähnt. So gestattet § 264 Abs. 2 eine wiederholte Vertagung, wenn über die in der früheren Verhandlung bemängelten Bilanzansätze „die erforderliche Aufklärung nicht gegeben ist“; der § 314 Nr. 1 spricht von dem Falle, daß die Verhältnisse der Gesellschaft „in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen“ unwahr dargestellt oder verschleiert werden. Die Aufklärungspflicht, die hiernach der Verwaltung obliegt, ist in weitem Sinne zu verstehen und muß ohne engherzige Geheimnisfrämerei ausgeübt werden. Sobald ein Aktionär in der General-

versammlung eine Frage stellt, deren Beantwortung ohne Verletzung der Interessen der Gesellschaft möglich ist, wird die Antwort zu erteilen sein, zumal stets gewärtigt werden muß, daß sich die Mehrheit der Versammlung die Frage aneignet.

Läßt der Vorstand eine Frage, auf die er Auskunft geben müßte, unbeantwortet, so sind die Rechtsfolgen nach dem Grundwesen der Aktiengesellschaften zu bestimmen. Danach hat sich der anfragende Aktionär an die Generalversammlung zu wenden und zu beantragen, daß sie die Stellung der Frage beschließt. Wird diesem Antrag entsprochen, so tritt die Antwortpflicht der Verwaltung, die Unschädlichkeit der Frage vorausgesetzt, aus dem Kreise der Pflichten des Anstandes und der geschäftlichen Kulanz heraus und gewinnt nunmehr den Charakter einer Rechtspflicht. Der Generalversammlung als dem übergeordneten Organe der Gesellschaft hat der Vorstand von Rechts wegen Auskunft zu erteilen. Daß er sich grundlos weigern würde, ist auch nicht zu befürchten. Hat es doch die Generalversammlung in der Hand, die Ernennung der Vorstandsglieder jederzeit zu widerrufen und gefügigere Personen an deren Stelle zu setzen (vgl. § 231 Abs. 3 HGB.).

Wird beschlossen, die beantragte Frage nicht zu stellen, so hat sich der Aktionär in aller Regel damit zu bescheiden. Allerdings ist es möglich, daß ein solcher Beschluß eine Rechtsverletzung enthält, wenn nämlich die Auskunftspflicht schon ohne Rücksicht auf den Wunsch der Generalversammlung als Rechtspflicht besteht. So lag es in dem Falle Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 34 S. 57, wo die Liquidatoren nach Gesetz und Statut Rechenschaft zu legen hatten. In einem solchen Falle kann der Beschluß, der die Stellung der Frage verweigert, nach § 271 HGB. angefochten werden. Es mag auch sein, daß eine Anfechtungsklage in besonderen Ausnahmefällen mit der Darlegung begründet werden kann, die Verweigerung der Fragestellung enthalte einen Mißbrauch des Majoritätsrechts und verstoße gegen die guten Sitten (vgl. § 138 BGB.). Näher brauchen diese Zweifel nicht untersucht zu werden, weil der Kläger einen Antrag auf Befragung des Vorstandes nicht gestellt und die Generalversammlung die Verweigerung der Befragung nicht beschlossen hat. Daß die Versammlung durch ihren die Verwaltungsvorlage genehmigenden Beschluß über die Fragen des Klägers stillschweigend zur

Tagesordnung übergegangen ist, steht der Fassung eines Zweigungsvergungsbeschlusses keineswegs gleich. Beschluß der Generalversammlung und damit Gegenstand einer möglichen Anfechtung ist nur, was auf Grund der Abstimmung vom Verhandlungsleiter als Beschluß verkündet und im Protokolle beurkundet ist (vgl. § 259 HGB.).

Im Gegensatz hierzu will das Oberlandesgericht schon die Tatsachen, daß die Fragen des Klägers sachlich erheblich waren, für die Gesellschaft keine Gefahr in sich bargen und vom Vorstand unzureichend beantwortet wurden, für die Anfechtung des die Stellung der Fragen nicht unmittelbar betreffenden Beschlusses genügen lassen. Das Oberlandesgericht geht dabei von der Rechtsauffassung aus, daß nicht sowohl die Generalversammlung als vielmehr der einzelne Aktionär Inhaber des Fragerechts sei. Das Recht, Auskunft zu erhalten über die für eine sachgemäße Abstimmung nötigen Punkte, soll ein Sonderrecht oder — in der Ausdrucksweise der Verfasser der Aktiennovelle von 1884 — ein Individualrecht sein. Ähnlichen Gedanken hat, wie nicht unerwähnt bleiben mag, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in den beiden in einheitlicher Sache ergangenen Urteilen Rep. I. 179/1897 und I. 66/1901 (Jur. Wochenschr. 1898 S. 15, Sächs. Archiv Bd. 11 S. 720) Ausdruck verliehen. Die Bedenken gegen die Begründung dieser Urteile mögen unerörtert bleiben. Zweifellos läßt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in der Mitte steht zwischen der offenen Handelsgesellschaft und der Aktiengesellschaft, die Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter mehr zur Geltung kommen, als es bei der rein kapitalistisch gedachten Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft möglich ist. Für Aktiengesellschaften aber muß der Gedanke an ein Individualrecht auf Auskunfterteilung mit Entschiedenheit abgelehnt werden. Rechte dieser Art sind vom Gesetzgeber aus wohlwollenden Gründen nur in ganz beschränkter Anzahl anerkannt worden (vgl. die Motive zur zweiten Aktiennovelle, Seymannsche Ausgabe S. 236). Es ist unzulässig, ihre Zahl willkürlich zu vergrößern.

Welche Gefahren die Aufstellung eines Individualrechts auf Auskunft zur Folge haben würde, braucht auch kaum ausgeführt zu werden. Dürfte der einzelne Aktionär, unbekümmert um den entgegen stehenden Willen der Generalversammlung, die Beantwortung aller von ihm für notwendig erachteten Fragen fordern, und würde

die Nichtbeantwortung die gefaßten Beschlüsse anfechtbar machen, so wäre ihm ein Mittel gegeben, die Verwaltung lahmzulegen. Ein Konkurrent der Aktiengesellschaft, der eine Aktie erwürbe, könnte die verfänglichsten Fragen stellen und durch die Drohung mit der Anfechtungsklage eine Antwort erzwingen. Die theoretische Beschränkung auf unschädliche Fragen würde einem solchen Rechtslage nicht viel von seiner Gefährlichkeit nehmen. Darüber, ob im Einzelfalle das Interesse der Gesellschaft beteiligt war, könnte nur der Richter in dem späteren Prozesse entscheiden. Schon die Zeit, die über den Anfechtungsprozeß verfließen würde, und der bis zur endgültigen Entscheidung bestehende Zustand der Ungewißheit hätten die bedenklichsten Erschütterungen der Aktiengesellschaft im Gefolge. Dazu kommt, daß das Gericht nach der Natur des Zivilprozesses schwerlich in der Lage sein würde, sich über Fragen wie die, was im Interesse der Gesellschaft verschwiegen werden muß — oder vielmehr, vor Jahren verschwiegen werden mußte —, eine zutreffende Meinung zu bilden.

Ist nach alledem das gesetzliche Stimmrecht des Klägers nicht verletzt worden, so fällt der erste Grund der Anfechtungsklage in sich zusammen. Den zweiten Klagegrund — satzungswidrige Berechnung der Aufsichtsratsantenne — hat das Oberlandesgericht nicht erörtert; er ist aber gleichfalls nicht zu halten. Der Kläger befindet sich mit der Verwaltung des Beklagten in Meinungsverschiedenheit darüber, wie nach der mit § 245 Abs. 1 HGB. gleichlautenden Bestimmung der Satzung die Antenne zu berechnen ist. Um den Betrag zu finden, wovon dem Aufsichtsrat 9 % gebühren, will er von dem Reingewinn außer den in der Satzung ausdrücklich hervorgehobenen Posten auch die Antenne des Vorstandes abziehen. Hierüber haben die Parteien in ihren Schriftsätzen umfangreiche Rechtsausführungen gemacht; das Landgericht hat sich auf die Seite des Beklagten gestellt. Indes kann auf diesen Streit überhaupt nicht eingegangen werden, weil ein Beschluß des vom Kläger beanstandeten Inhalts — daß nämlich die Vorstandstantenne nicht abgezogen werden solle — von der Generalversammlung gar nicht gefaßt worden ist. Die Versammlung hat einfach beschlossen, auf vertragmäßige Gewinnanteile und Gratifikationen für das abgelassene Geschäftsjahr 119 205,04 M zu verwenden. Die Mitteilung des Vorstandes, wie die Antenne

des Aufsichtsrats berechnet sei, ist zwar zu ihrer Kenntnis gelangt, hat aber in dem Beschlusse keinen Ausdruck gefunden. Wollte der Kläger eine Entscheidung der Streitfrage herbeiführen, so hätte er einen Antrag, der seine Absicht wiedergab, zur Abstimmung stellen müssen. Dann würde, vorausgesetzt, daß er mit seiner Auslegung Recht hatte, die Ablehnung des Antrags eine Abweichung von der Satzung, mithin, wenn es an den Erfordernissen einer Satzungsänderung fehlte, eine Verletzung der Satzung bedeutet haben, so daß für die Klage nach § 271 HGB. Raum war. So wie der hier vorliegende Beschluß lautet, ist von einer solchen Verletzung keine Rede. Eine Anweisung, wie in Zukunft die Tantieme berechnet werden solle, hat die Generalversammlung der Verwaltung nicht gegeben." . . .